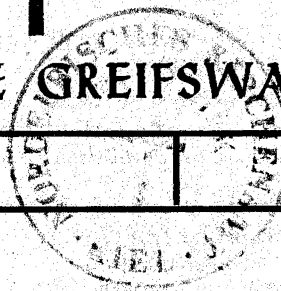


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD



Nr. 3 Greifswald, den 31. März 1984 1984

Inhalt	
	Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	
Nr. 1) Pfarrerdienstrecht	17
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	32
C. Personalmeldungen	32
D. Freie Stellen	32
E. Weitere Hinweise	
Nr. 2) Luther-Akademie 1984	32
F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
Nr. 3) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zum Allgemeinen Liebeswerk 1984	32

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Pfarrerdienstrecht

Evangelisches Konsistorium
D 30408 - 6/84 Greifswald, den 4. 2. 1984

Im Amtsblatt Nr. 2/84 haben wir das Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz der EKU sowie das Kirchengesetz unserer Landeskirche zur Durchführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 abgedruckt. Durch Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union - Bereich DDR - vom 6. 1. 1984 und der Konferenz der Kirchenleitungen vom 7. 1. 1984 wurden das Pfarrerdienstrecht des Bundes und das Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz der EKU mit Wirkung vom 1. April 1984 in Kraft gesetzt.

Wie bereits angekündigt, drucken wir nachfolgend das Pfarrerdienstgesetz des Bundes ab, wobei das Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz der EKU sowie das Durchführungsgesetz für unsere Landeskirche eingearbeitet wurden.

Weiterhin haben wir Anmerkungen eingearbeitet, die den praktischen Gebrauch erleichtern sollen, insbesondere Begriffsbestimmungen und Zuständigkeitsregelungen gem. §§ 1 bis 5 Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz der EKU.

Harder

Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik Vom 28. September 1982

eingearbeitet:

Kirchengesetz

der Evangelischen Kirche der Union zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik (Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz) vom 4. Juni 1983 (abgekürzt HdrAG EKU)

sowie
Kirchengesetz zur Durchführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes . . . vom 6. November 1983 (abgekürzt PfdrDG Greifswald)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Grundbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dienstverhältnis
- § 3 Schutz und Fürsorge

Abschnitt II: Begründung des Dienstverhältnisses

- § 4 Grundsatz

Teil 1: Diensteignung

- § 5 Voraussetzungen
- § 6 Persönliche Eignung
- § 7 Gesundheitliche Eignung
- § 8 Ausbildung
- § 9 Zuerkennung
- § 10 Verlust und Wiederzuerkennung

Teil 2: Ordination

- § 11 Bedeutung, Voraussetzungen und Vollzug der Ordination
- § 12 Verlust der in der Ordination begründeten Rechte
- § 13 Wiederzuerkennung der in der Ordination begründeten Rechte

Abschnitt III: Begründung des Dienstverhältnisses und Eintritt in den Dienst

- § 14 Berufung
- § 15 Entsendung
- § 16 Übertragung
- § 17 Nichtigkeit und Rücknahme

Abschnitt IV: Der Dienst des Pfarrers

Teil 1: Beziehungen des Dienstes

- § 18 Pfarrer und Gliedkirche
- § 19 Visitation
- § 20 Pfarrer und Gemeinde
- § 21 Zusammenarbeit zwischen Pfarrern und mit anderen Mitarbeitern

Teil 2: Gestaltung des Dienstes

- § 22 Verhalten des Pfarrers
- § 23 Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht
- § 24 Dienstverschwiegenheit
- § 25 Weiterbildung
- § 26 Besondere Bestimmungen für die Gestaltung des Dienstes
- § 27 Anwesenheit im Dienstbereich
- § 28 Vertretungsdienste
- § 29 Übertragung zusätzlicher Aufgaben
- § 30 Freiwillige Übernahme zusätzlicher Aufgaben
- § 31 Übergabe dienstlicher Unterlagen
- § 32 Freistellung für einen anderen Dienst
- § 33 Freistellung vom Dienst aus persönlichen Gründen
- § 34 Erholungsurlaub
- § 35 Dienstunfähigkeit wegen Krankheit
- § 36 Besoldung und Versorgung
- § 37 Dienstwohnung
- § 38 Ehe des Pfarrers
- § 39 Eheschließung des Pfarrers
- § 40 Ehescheidung des Pfarrers

§ 41 Personalakten und Behandlung von Beschwerden**§ 42 Rechtsschutz****Teil 3: Dienst in besonderen Aufgabenbereichen****§ 43 Dienst in allgemeinkirchlichen Aufgaben****§ 44 Dienst in kirchlichen Anstalten und Werken****Abschnitt V: Dienstaufsicht und Pflichtverletzungen****§ 45 Dienstaufsicht****§ 46 Lehrbeanstandung****§ 47 Dienstpflichtverletzung****§ 48 Schadenersatz****§ 49 Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst****§ 50 Erledigung rückständiger Verwaltungsaufgaben****Abschnitt VI: Veränderungen des Dienstverhältnisses****Teil 1: Pfarrstellenwechsel****§ 51 Allgemeines****§ 52 Bewerbung um eine andere Pfarrstelle****§ 53 Rat zum Wechsel der Pfarrstelle****§ 54 Ruf in eine andere Pfarrstelle****Teil 2: Versetzung aus der bisherigen Pfarrstelle****§ 55 Versetzung wegen Aufhebung oder Silllegung einer Pfarrstelle****§ 56 Versetzung aus gesundheitlichen Gründen****§ 57 Versetzung aus anderen wesentlichen Gründen****Teil 3: Wartestand und Ruhestand****§ 58 Wartestand****§ 59 Rechtsfolgen des Wartestandes****§ 60 Ende des Wartestandes****§ 61 Ruhestand****§ 62 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze****§ 63 Ruhestand wegen Krankheit****§ 64 Rechtsfolgen des Ruhestandes****Abschnitt VII: Beendigung des Dienstverhältnisses****§ 65 Entlassung aus dem Dienst****§ 66 Ausscheiden aus dem Dienst****§ 67 Entfernung aus dem Dienst****Abschnitt VIII: Besondere Bestimmungen****§ 68 Mitarbeiter im Pfarrdienst****§ 69 Dienstverhältnis bei Teilbeschäftigung****§ 70 Nebenberuflicher und ehrenamtlicher Pfarrdienst****Abschnitt IX: Übergangs- und Schlußbestimmungen****§ 71 Inkrafttreten****§ 72 Überleitungsbestimmungen****§ 73 Ausführungsbestimmungen**

anschließend:

§ 8 PfdDrDG Greifswald Pastorin im Angestelltenverhältnis

§ 9 PfdDrDG Greifswald

Abschnitt I**Grundbestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der Pfarrer im Dienst der Gliedkirchen, des Bundes der Evangelischen Kirchen, der Evangelischen Kirche der Union und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Pfarrer im Sinne dieses Kirchengesetzes sind unbeschadet ihrer Dienstbezeichnung alle Männer und Frauen, die in einen Dienst nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berufen worden sind.

hierzu § 7 PfdDrAG EKV:

Dienstbezeichnung

Soweit nach gliedkirchlichem Recht nicht mit einer Pfarrstelle durch Herkommen oder besondere Regelung eine andere Dienstbezeichnung verbunden ist, tragen Männer die Dienstbezeichnung Pfarrer, Frauen die Dienstbezeichnung Pastorin.

§ 2**Dienstverhältnis**

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird begründet und begrenzt durch den Auftrag, den die Gemeinde Jesu Christi von ihrem Herrn erhalten hat. Innerhalb dieses Auftrages ist der besondere Dienst des Pfarrers die öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung von Taufe und Abendmahl im Gehorsam gegen Gott. Dazu wird der Pfarrer ordiniert.

(2) Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein kirchengesetzlich geregeltes Dienst- und Treueverhältnis, das auf Lebenszeit begründet ist.

§ 3**Schutz und Fürsorge**

(1) Die Kirche gewährt dem Pfarrer Schutz in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer.

(2) Das Dienstverhältnis begründet das Recht des Pfarrers auf Fürsorge und Lebensunterhalt für sich und seine Familie.

Abschnitt II

Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses

§ 4**Grundsatz**

(1) Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer sind die Dienststeignung und die Ordination.

(2) Aus der Dienststeignung und der Ordination ergibt sich kein Anspruch auf Berufung zum Pfarrer.

Teil 1**Dienststeignung****§ 5****Voraussetzungen**

Die Zuerkennung der Dienststeignung setzt voraus:

- erkennbare Bereitschaft und persönliche Eignung zum Dienst der Verkündigung des Evangeliums (§ 6),
- gesundheitliche Eignung (§ 7),
- eine abgeschlossene theologische Ausbildung (§ 8),
- die Bereitschaft, sich ordinieren zu lassen.

§ 6**Persönliche Eignung**

Die Dienststeignung kann dem zuerkannt werden, der sich im Glauben an das Evangelium gebunden weiß, am Leben der christlichen Gemeinde teilnimmt, vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche des Bundes ist und dessen Person, Gaben und Lebensführung ihn für den Dienst der Verkündigung des Evangeliums geeignet erscheinen lassen.

§ 7**Gesundheitliche Eignung**

(1) Die Dienststeignung kann dem zuerkannt werden, der von physischen und psychischen Schäden frei ist, die ihn an der Ausübung des Dienstes als Pfarrer hindern würden.

(2) Der Bewerber hat ein Gesundheitszeugnis vorzulegen. Die Vorlage eines vertrauensärztlichen Gutachtens kann angeordnet werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden, wenn für den Bewerber ein angemessener Dienst gewährleistet ist.

§ 8

Ausbildung

(1) Die Dienstsegnung kann dem zuerkannt werden, dessen theologische Ausbildung abgeschlossen ist. Dazu gehört eine Ausbildung nach Absatz 2, die Teilnahme am Vorbereitungsdienst und die Ablegung der zweiten theologischen Prüfung (Dienstsegnungsprüfung).

(2) Als theologische Ausbildung werden anerkannt:

a) die Ausbildung an einer akademisch-theologischen Ausbildungsstätte, die mit der ersten theologischen Prüfung oder einer entsprechenden Abschlußprüfung nach Maßgabe der kirchlichen Ausbildungsvorschriften abgeschlossen worden ist,

b) die Ausbildung an einer Predigerschule oder einer entsprechenden Ausbildungsstätte, die mit der ersten Prüfung abgeschlossen worden ist.

(3) Im Einzelfall kann eine theologische Ausbildung an der Ausbildungsstätte einer anderen Kirche oder Kirchengemeinschaft oder können Abschnitte einer solchen Ausbildung anerkannt werden, wenn sie einer der in Absatz 2 beschriebenen Ausbildungen gleichzusetzen sind. Die Anerkennung ist von einer besonderen Zurüstung sowie von einer Prüfung, einem Kolloquium oder einem Übernahmegespräch abhängig.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann erlassen oder verkürzt werden, wenn eine praktische Bewährung im Gemeindedienst vorliegt.

(5) Die Anerkennung anderer Ausbildungswege regelt sich nach den Vorschriften, die die Gliedkirchen im Rahmen der Bestimmungen des § 68 für ihren Bereich erlassen können.

Zuständig für Entscheidungen gem. Abs. 3 und 4: Konsistorium

§ 9

Zuerkennung

(1) Über die Zuerkennung der Dienstsegnung entscheidet auf Antrag des Bewerbers die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Stelle. Die Entscheidung soll unverzüglich nach Abschluß der Ausbildung getroffen werden.

Zuständige Stelle gem. Abs. 1: Kirchenleitung

(2) Über die Zuerkennung der Dienstsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die Zuerkennung der Dienstsegnung wird von allen Gliedkirchen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kirchengesetzes anerkannt.

§ 10

Verlust und Wiederzuerkennung

(1) Die Dienstsegnung geht bei Verlust der in der Ordination begründeten Rechte verloren.

(2) Die einem Nichtordinierten zuerkannte Dienstsegnung geht verloren, wenn Tatbestände festgestellt werden, die bei einem Ordinierten die Anwendung des § 66 oder des § 67 zur Folge hätten.

Zuständig für Entscheidungen gem. Abs. 2: Konsistorium

(3) Die Dienstsegnung kann überprüft und ihr Fortbestehen vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, wenn von ihr fünf Jahre lang kein Gebrauch gemacht worden ist.

(4) Bei Verlust der Dienstsegnung ist die Urkunde an die zuständige Stelle zurückzugeben.

Zuständige Stelle gem. Abs. 4: Konsistorium

(5) Über einen Antrag auf Wiederzuerkennung der Dienstsegnung wird von der zuständigen Stelle nach Maßgabe des § 5 dieses Gesetzes entschieden.

Teil 2

Ordination

§ 11

Bedeutung, Voraussetzungen und Vollzug der Ordination

(1) In der Ordination zum Pfarrer erteilt die Kirche im Vertrauen auf Gottes Verheißung den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl. Dem Ordinierten ist Verantwortung dafür übertragen, daß alle Verkündigung in der Gemeinde durch das Evangelium bestimmt bleibt und die Einheit des Volkes Gottes erkennbar wird.

(2) Die Ordination setzt die Dienstsegnung und in der Regel die Absicht, ein Dienstverhältnis als Pfarrer zu begründen, voraus.

Sie ist vom Ordinanden zu beantragen und soll im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Berufung stehen.

(3) Vor der Ordination ist mit dem Ordinanden ein Gespräch über die Bedeutung und die Voraussetzungen der Übernahme des Dienstes als Pfarrer zu führen.

(4) Mit der Ordination ist eine Lehrverpflichtung verbunden, deren Inhalt, Form und Geltung sich nach dem Bekenntnis und dem Recht der Gliedkirche richtet.

hierzu § 8 PfdAG EKV:

Lehrverpflichtung

(1) Der Ordinand hat in seinem Antrag auf Ordination schriftlich zu erklären, welche Bekenntnisbindung er eingehen will. Die Erklärung ist zu begründen. Die Bekenntnisbindung in der Ordination schließt die Verpflichtung ein, die in der Gemeinde geltenden Bekenntnisse zu achten und auf ein Wachsen in der Einheit des Bekennens hinzuwirken.

(2) Gliedkirchliche Bestimmungen, nach denen für die Ordination eine bestimmte Bekenntnisbindung vorgeschrieben ist, bleiben unberührt.

sowie § 1 PfdDG Greifswald:

In der Evangelischen Landeskirche Greifswald erfolgt die Ordination in der Bekenntnisbindung, die der Kirchenordnung entspricht. Die Erklärung zur Bekenntnisbindung wird im Zusammenhang mit dem Ordinationsgespräch abgegeben.

(5) Die Ordination wird in einem öffentlichen Gottesdienst nach der geltenden Ordnung vollzogen. Über den Vollzug wird eine Niederschrift gefertigt. Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

§ 12

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte

(1) Der durch die Ordination erteilte Auftrag und die dadurch begründeten Rechte gehen verloren, wenn der Ordinierte

a) schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle den Verzicht erklärt und diese ihn annimmt,

Zuständige Stelle gem. Abs. 1 a): Kirchenleitung

b) aus dem Dienst entlassen wird (§ 65),

c) aus dem Dienst ausscheidet (§ 66),

d) aus dem Dienst entfernt wird (§ 67).

(2) Mit dem Verlust der in der Ordination begründeten Rechte geht das Recht zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl einschließlich des Rechts zum Vollzug von Amtshandlungen verloren. Zugleich erlischt das Recht zum Führen der Dienstbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel sowie zum Tragen der kirchlichen Dienstkleidung.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b) kann auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs das Recht zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl einschließlich des Rechts zum Vollzug von Amtshandlungen belassen

werden, wenn ein Dienst in der Verkündigung, der evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre übernommen wird. Das gilt auch, wenn ein solcher Dienst ehrenamtlich ausgeübt wird. Es kann auch gestattet werden, die bisherige Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ und etwaige kirchliche Titel weiter zu führen sowie die kirchliche Dienstkleidung zu tragen. Der Antrag ist schriftlich mit dem Entlassungsantrag zu stellen und zu begründen.

Zuständig für Entscheidungen gem. Abs. 3: Kirchenleitung

(4) Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte wird durch die zuständige Stelle festgestellt und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Die Ordinationsurkunde ist von ihm zurückzugeben. Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte ist in geeigneter Weise bekanntzugeben und den anderen Gliedkirchen mitzuteilen.

Zuständige Stelle gem. Abs. 4: Kirchenleitung

§ 13

Wiederzuerkennung der in der Ordination begründeten Rechte

(1) Die in der Ordination begründeten Rechte können wieder zuerkannt werden, wenn der Betroffene mit dem Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl erneut beauftragt werden soll.

(2) Zuständig für die Wiederzuerkennung ist die Gliedkirche, die den Verlust der in der Ordination begründeten Rechte festgestellt hat.

(3) Eine andere Gliedkirche, die zur Wiederbeauftragung des Betroffenen bereit ist, kann die in der Ordination begründeten Rechte wiederzuerkennen, wenn die zuständige Gliedkirche nicht widerspricht.

(4) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder, falls dies nicht möglich ist, erneut auszustellen. Die Wiederzuerkennung ist in geeigneter Weise bekanntzugeben und den anderen Gliedkirchen mitzuteilen.

Abschnitt III

Begründung des Dienstverhältnisses

§ 14

Berufung

(1) Das Dienstverhältnis wird durch Berufung zum Pfarrer in einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluß begründet. Die Berufung ist mit der Entsendung in eine Pfarrstelle oder der Übertragung einer Pfarrstelle verbunden. Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Mit dem Beginn des Dienstverhältnisses in einer Pfarrstelle erhält der Pfarrer Dienstbezüge. Für den Dienstantritt sowie die Entstehung des Anspruchs auf Dienstbezüge und der Anwartschaft auf Versorgung kann durch die Gliedkirche ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

Zuständig für Entscheidungen gem. Abs. 2: Konsistorium

(3) Der Pfarrer wird bei der Begründung des Dienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet.

§ 15

Entsendung

(1) Für die ersten drei Dienstjahre wird der Pfarrer in eine Pfarrstelle entsandt. Nach Ablauf der drei Jahre kann er sich um diese oder eine andere Pfarrstelle bewerben. Im Ausnahmefall kann die zuständige Stelle von einer Entsendung absehen, den Zeitraum der Entsendung verkürzen oder den Pfarrer vor Ablauf der drei Jahre in eine andere Pfarrstelle entsenden.

(2) Vor der Entsendung sind die aufnehmende Gemeinde und der Pfarrer zu hören.

(3) Der in eine Pfarrstelle entsandte Pfarrer wird in einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt.

(4) Der Entsendungsauftrag ist schriftlich zu erteilen. Er kann in die Berufungsurkunde aufgenommen werden. Die Entsendung wird an dem im Entsendungsauftrag bezeichneten Tag wirksam.

(5) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß statt einer Entsendung sogleich die Übertragung einer von der zuständigen Stelle bestimmten Pfarrstelle erfolgt. hierzu § 2 PfdRAG Greifswald

(1) Über die Entsendung beschließt das Konsistorium.

(2) Innerhalb des Entsendungszeitraumes kann der mit der Entsendung erteilte Auftrag durch einen anderen ersetzt werden.

(3) Im Einvernehmen mit dem Pfarrer kann der Entsendungszeitraum verlängert werden.

§ 16

Übertragung

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts.

(2) Die Übertragung erfolgt in der Regel ohne zeitliche Begrenzung, sofern nicht kirchengesetzliche Bestimmungen eine Übertragung auf Zeit vorsehen. Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, können einem Pfarrer für eine begrenzte Zeit übertragen werden. Der Zeitraum soll mindestens sechs Jahre betragen.

(3) Der Pfarrer wird in einem öffentlichen Gottesdienst eingeführt. Er erhält eine Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle.

(4) Die Urkunde enthält

a) den Namen des Pfarrers,

b) die zu übertragende Pfarrstelle, die allgemeinkirchliche oder kirchenleitende Aufgabe, den Dienst in einer Anstalt oder einem Werk,

c) den Dienstsitz,

d) die Dienstbezeichnung,

e) den Zeitpunkt der Übertragung und gegebenenfalls deren Befristung.

§ 17

Nichtigkeit und Rücknahme

(1) Die Berufung ist von Anfang an nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen oder eine andere zwingende Vorschrift außer acht gelassen worden ist. Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden. Zuständig für Entscheidungen gem. Abs. 1: Kirchenleitung

(2) Die Berufung kann von der zuständigen Stelle zurückgenommen werden, wenn festgestellt wird, daß sie auf unredliche Weise zustande gekommen ist. Die Rücknahme ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie hat die Wirkung, daß das Dienstverhältnis von Anfang an nichtig ist. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden. Zuständige Stelle gem. Abs. 2: Kirchenleitung

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Entsendung in eine Pfarrstelle und die Übertragung einer Pfarrstelle. In diesen Fällen kann auch die Berufung zurückgenommen werden.

(4) Gegen die Feststellung oder Entscheidung kann der Betroffene das in den kirchlichen Bestimmungen vorgesehene Rechtsmittel einlegen. Die dienstaufsichtführende Stelle kann ihm die Vornahme dienstlicher Handlungen bis zur endgültigen Entscheidung untersagen.

Dienstaufsichtführende Stelle gem. Abs. 4: Konsistorium

(5) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme einer Berufung, Entsendung oder Übertragung hat auf die Gültigkeit der bis dahin durch den Betroffenen vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluß. hierzu § 9 PfdRAG EKU:

Rechtsmittel bei Nichtigkeit und Rücknahme einer Berufung

Gegen die Feststellung oder Entscheidung der Kirchenleitung (des Landeskirchenrates) über Nichtigkeit oder Rücknahme einer Berufung, einer Entsendung oder eine Übertragung einer Pfarrstelle kann der Betroffene innerhalb eines Monats Klage beim zuständigen kirchlichen Verwaltungsgericht erheben.

Abschnitt IV

Der Dienst des Pfarrers

Teil 1

Beziehungen des Dienstes

§ 18

Pfarrer und Gliedkirche

(1) Der Pfarrer steht in der Gemeinschaft seiner Gliedkirche, der Evangelischen Kirche der Union oder der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik. Er übt seinen Dienst in Verantwortung für diese Gemeinschaft und für die ihr obliegenden Aufgaben aus.

(2) Das Dienstverhältnis des Pfarrers begründet Rechtsbeziehungen zwischen ihm und seiner Kirche, auch wenn zugleich unmittelbare Rechtsbeziehungen zur Gemeinde oder dem sonstigen Rechtsträger der Pfarrstelle begründet werden. Kann der Rechtsträger der Pfarrstelle etwaige ihm gegenüber dem Pfarrer obliegende Pflichten nicht erfüllen, so tritt die Gliedkirche ein.

(3) Die in der Kirche geltenden Ordnungen sind für den Pfarrer in seinem Dienst verpflichtend. An der Weiterentwicklung der Ordnungen nimmt er durch unmittelbare Mitwirkung oder durch Vertretung in den Organen der Kirche teil.

(4) Dienstliche Anordnungen der zur Leitung der Kirche oder zur Dienstaufsicht Berufenen, die diese im Rahmen ihres Auftrages nach der kirchlichen Ordnung treffen, sind für den Pfarrer bindend.

hierzu § 10 PfdRAG EKU:

Unmittelbarkeit des Dienstverhältnisses

Die Entsendung in eine Pfarrstelle oder die Übertragung einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde oder in einem Kirchenkreis begründet immer auch ein unmittelbares Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde oder zum Kirchenkreis.

§ 19

Visitation

(1) Im Rahmen der Visitationen, die die Kirche nach Maßgabe der gliedkirchlichen Visitationsordnungen durchführt, wird der Pfarrer in der Führung seines Dienstes und in seinem Verhalten gegenüber den Gemeinden und den Mitarbeitern beraten. Ihm können Weisungen erteilt werden.

(2) Der Pfarrer hat ein Recht auf Visitation und ist verpflichtet, sich visitiert zu lassen.

§ 20

Pfarrer und Gemeinde

(1) Der Pfarrer ist gemäß dem in der Ordination erteilten Auftrag an die Gemeinde gewiesen und ihr für die Führung seines Dienstes verantwortlich.

(2) Die Gemeinde ist an den Pfarrer gewiesen und trägt seinen Dienst durch Fürbitte, Rat, Mahnung und Fürsorge. Sie soll den Verkündigungsdienst des Pfarrers an der Heiligen Schrift prüfen und falscher Lehre widerstehen.

(3) Sein Auftrag verpflichtet den Pfarrer insbesondere, Gottesdienste zu leiten, zu predigen, Taufe und Abendmahl zu verwalten, Amtshandlungen zu vollziehen, Beichte zu hören und Absolution zu erteilen, Seelsorge zu üben, Besuchsdienste wahrzunehmen und Aufgaben der christlichen Unterweisung zu übernehmen. Er ist auch verpflichtet, die ihm obliegenden Aufgaben in der Verwaltung zu erfüllen.

(4) Pfarrer und Gemeinde haben gemeinsam den Auftrag, das Evangelium allen Menschen nahe zu bringen, für hilfsbedürftige und behinderte Menschen zu sorgen und die ökumenische Verbundenheit zu fördern.

(5) Pfarrer und Gemeinde sind gemeinsam verantwortlich, in der Gemeinde vorhandene Gaben zu finden und zu fördern sowie Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten.

(6) Die Rechtsstellung des Pfarrers innerhalb der Organe des Dienstbereichs richtet sich nach gliedkirchlichem Recht.

(7) Die Aufgaben des Pfarrers können durch eine Dienstanweisung geregelt werden.

§ 21

Zusammenarbeit zwischen Pfarrern und mit anderen Mitarbeitern

(1) Der Pfarrer steht in seinem Dienst in der Gemeinschaft von Pfarrern und anderen Mitarbeitern. Er trägt Verantwortung für die Stärkung dieser Gemeinschaft und die Zusammenarbeit.

(2) Der Pfarrer achtet die eigene Verantwortung der anderen Mitarbeiter für ihren Dienst. Er ist zu gemeinsamen Dienstbesprechungen mit den anderen Mitarbeitern verpflichtet.

(3) Versehen mehrere Pfarrer im gleichen Tätigkeitsbereich ihren Dienst, so stimmen sie ihre Arbeitsvorhaben regelmäßig aufeinander ab.

(4) Die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Pfarrer und den anderen Mitarbeitern sowie zwischen mehreren Pfarrern wird entsprechend den gliedkirchlichen Bestimmungen geregelt.

(5) Der Pfarrer ist Mitglied des für ihn zuständigen Pfarrkonvents. Er ist verpflichtet, im Konvent mitzuarbeiten und an den Konventstagen teilzunehmen.

Teil 2

Gestaltung des Dienstes

§ 22

Verhalten des Pfarrers

(1) Der Pfarrer ist zur gewissenhaften Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben verpflichtet.

(2) Er hat in seinem dienstlichen wie in seinem außerdienstlichen Verhalten zu berücksichtigen, daß ihn sein Auftrag an die ganze Gemeinde weist und daß er in besonderer Weise als Zeuge Jesu Christi und als Vertreter der Kirche angesehen wird.

(3) Er hat auch bei allen Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens und bei politischer Betätigung zu bedenken, daß er in der Öffentlichkeit als Vertreter der Kirche angesehen wird. Die Bereitschaft, eine Kandidatur für eine Volksvertretung zu übernehmen, ist rechtzeitig vorher dem Dienstaufsichtsführenden anzuzeigen.

Dienstaufsichtsführender gem. Abs. 3: Superintendent

§ 23

Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht

(1) Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Verschwiegenheit sind jederzeit unverbrüchlich gegenüber jedermann zu wahren. Sie stehen unter dem Schutz der Kirche.

(2) Unter das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht fällt außer der Beichte selbst auch das,

was dem Pfarrer in Ausübung des seelsorgerlichen Dienstes anvertraut worden oder bekannt geworden ist, unabhängig davon, an welchem Ort und bei welcher Gelegenheit er diese Kenntnis erhält.

§ 24

Dienstverschwiegenheit

(1) Der Pfarrer ist zur Dienstverschwiegenheit gegenüber jedermann verpflichtet, auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus. Von dieser Verpflichtung kann er nur durch eine besondere Genehmigung der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle befreit werden.

Zuständige Stelle gem. Abs. 1: Konsistorium

(2) Die Verpflichtung zur Dienstverschwiegenheit umfaßt alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer in Ausübung seines Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Anordnung vertraulich sind. Diese Verpflichtung betrifft gerichtliche und außergerichtliche Aussagen sowie alle sonstigen Erklärungen.

§ 25

Weiterbildung

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich regelmäßig weiterzubilden, insbesondere durch Teilnahme an kirchlichen Weiterbildungsveranstaltungen, durch theologische Arbeit im Pfarrkonvent und durch Selbststudium.

(2) Der Pfarrer soll nach Möglichkeit alle drei Jahre an einer durch seine Gliedkirche anerkannten mehrtägigen Weiterbildungsveranstaltung teilnehmen.

§ 26

Besondere Bestimmungen für die Gestaltung des Dienstes

(1) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Pfarrer die nach gliedkirchlichem Recht vorgesehene Dienstkleidung.

hierzu § 11 PfdRAG EKV

Dienstkleidung

Zur Dienstkleidung gehören der Talar, das Barett und das Beffchen, bei Pastorinnen statt des Beffchens auch der Stehkragen. Die Gliedkirchen können bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Alba (Chorhemd) und die weiße Halskrause getragen werden können.

sowie § 3 PfdRAG Greifswald

Die Inhaber der Pfarrstellen im Bereich der Stadt Stralsund können wie bisher die weiße Halskrause tragen.

(2) Zur Annahme persönlicher Geschenke im Zusammenhang mit seinem Dienst ist der Pfarrer nicht berechtigt, sofern es sich nicht um ortsübliche Sachzuwendungen geringen Umfangs handelt. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der dienstaufsichtführenden Stelle.

Dienstaufsichtführende Stelle gem. Abs. 2: Konsistorium

(3) Bei der Annahme persönlicher Ehrungen und Auszeichnungen hat der Pfarrer zu berücksichtigen, daß ihn sein Auftrag an die ganze Gemeinde weist und daß die Unabhängigkeit der Ausübung seines Dienstes nicht beeinträchtigt werden darf. Er soll die Absicht einer solchen Ehrung oder Auszeichnung, sobald er Kenntnis davon erhält, dem Dienstaufsichtführenden mitteilen und die Beratung mit ihm suchen. Orden und Ehrenzeichen werden nicht an der Dienstkleidung getragen.

Dienstaufsichtführender gem. Abs. 3: Superintendent

§ 27

Anwesenheit im Dienstbereich

(1) Der Pfarrer ist zur Anwesenheit in seinem Dienstbereich verpflichtet, soweit sein Auftrag nicht anders beschrieben ist.

(2) Dienstliche Abwesenheit vom Dienstbereich ist bei einer Dauer von mehr als zwei Tagen dem vertretungsberechtigten Organ des Dienstbereiches rechtzeitig anzuzeigen. Die vorherige Zustimmung des Dienstaufsichtführenden ist einzuholen. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde zulässig. Liegt ein Dienstauftrag der Gliedkirche vor, genügt auch gegenüber dem Dienstaufsichtführenden eine Anzeige. Die dienstliche Abwesenheit soll vier Wochen im Jahr nicht überschreiten. In jedem Falle hat der Pfarrer seine Vertretung in Absprache mit dem Dienstaufsichtführenden zu regeln.

Vertretungsberechtigtes Organ gem. Abs. 2: Gemeindegemeinderat

Dienstaufsichtführender gem. Abs. 2: Superintendent

(3) Der Pfarrer soll seinen Dienst so einrichten, daß unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange ein Tag in der Woche frei bleibt.

(4) Über den dienstfreien Tag hinaus kann der Pfarrer ausnahmsweise zur Regelung persönlicher Angelegenheiten bis zu zwei weitere Tage in der Woche zusammenhängend in Anspruch nehmen, jedoch insgesamt nicht mehr als vierzehn Tage im Jahr. Die Inanspruchnahme ist dem Dienstaufsichtführenden vorher zusammen mit der Vertretungsregelung, die dem Pfarrer obliegt, rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Dienstaufsichtführender gem. Abs. 4: Superintendent

§ 28

Vertretungsdienste

(1) Der Pfarrer hat Vertretungsdienste zu übernehmen, soweit dies im Rahmen der Wahrnehmung seiner dienstlichen Verpflichtungen zumutbar ist.

(2) Die Vertretungsdienste werden erforderlichenfalls durch den Dienstaufsichtführenden unter Beteiligung der betroffenen Gemeinden und möglichst innerhalb des Pfarrkonvents geregelt.

Dienstaufsichtführender gem. Abs. 2: Superintendent

(3) Hält der Pfarrer den Umfang der Vertretungsdienste für unzumutbar, so kann er die dienstaufsichtführende Stelle anrufen.

Dienstaufsichtführende Stelle gem. Abs. 3: Konsistorium

§ 29

Übertragung zusätzlicher Aufgaben

(1) Dem Pfarrer können über den im Entsendungsauftrag oder der Übertragungsurkunde bezeichneten Dienst hinaus zusätzliche kirchliche Aufgaben übertragen werden. Voraussetzung ist, daß die zu übertragenden Aufgaben und ihr Umfang zumutbar und mit der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten vereinbar sind. Das Nähere, insbesondere auch über die Beteiligung des vertretungsberechtigten Organs, bestimmt das gliedkirchliche Recht.

Vertretungsberechtigtes Organ gem. Abs. 1: Gemeindegemeinderat

hierzu § 12 PfdRAG EKV

Übertragung zusätzlicher Aufgaben

(1) Die vorübergehende Verwaltung einer vakanten Gemeindepfarrstelle kann dem Pfarrer durch den Superintendenten (Kreisoberpfarrer) übertragen werden, sofern das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

(2) Übergemeindliche Aufgaben können dem Pfarrer durch den Kreiskirchenrat, die Kreissynode, das Konsistorium oder die Kirchenleitung (den Landeskirchenrat) übertragen werden. Der Gemeindegemeinderat (das Presbyterium) ist zuvor zu hören. Die Aufgaben sind in der Regel ohne Vergütung zu übernehmen, sofern sie dem Pfarrer nach Art und Umfang zugemutet werden können. Barauslagen sind dem Pfarrer zu ersetzen.

(2) Hält der Pfarrer die Übertragung einer zusätzlichen Aufgabe oder ihren Umfang für unzumutbar, so

kann er die dienstaufsichtführende Stelle anrufen.
Dienstaufsichtführende Stelle gem. Abs. 2: Konsistorium

§ 30

Freiwillige Übernahme zusätzlicher Aufgaben

(1) Der Pfarrer darf neben seinem Dienst kirchliche und außerkirchliche Tätigkeiten und Aufgaben nur übernehmen, soweit es mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten und dem besonderen Charakter seines Dienstes zu vereinbaren ist.

(2) Die Absicht, solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übernehmen, ist der dienstaufsichtführenden Stelle rechtzeitig mitzuteilen. Diese kann nach Anhörung des vertretungsberechtigten Organs aus den in Absatz 1 genannten Gründen von der Übernahme der Tätigkeit oder Aufgabe abraten oder sie ganz oder teilweise untersagen. Das gilt nicht für Wahlämter im Rahmen des organisatorischen Aufbaus der Gliedkirchen und ihrer Zusammenschlüsse.

Dienstaufsichtführende Stelle gem. Abs. 2: Konsistorium

Vertretungsberechtigtes Organ gem. Abs. 2: Gemeindegemeinderat

§ 31

Übergabe dienstlicher Unterlagen

(1) Bei Veränderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen dienstlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art – insbesondere Agenden, Akten, Kassenunterlagen, Kirchenbücher, Kirchensiegel und Kunstgegenstände – zu übergeben und über sonstige Vermögenswerte Rechenschaft abzulegen.

(2) Wenn ein Pfarrer stirbt, übernimmt der nach gliedkirchlichem Recht Zuständige die Unterlagen innerhalb von vierzehn Tagen.

hierzu § 13 PfdRAG EKU:

Übergabe dienstlicher Unterlagen

Die Übergabe dienstlicher Unterlagen erfolgt im Beisein des Superintendenten (Kreisoberpfarrers) an den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) und den Vakanzverwalter oder den neuen Pfarrer stellenninhaber.

§ 32

Freistellung für einen anderen Dienst

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung für einen anderen kirchlichen Dienst oder für eine im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe befristet oder bis auf Widerruf von der zuständigen Stelle freigestellt werden. Das vertretungsberechtigte Organ des bisherigen Dienstbereichs ist vorher zu hören.

Zuständige Stelle gem. Abs. 1: Kirchenleitung

Vertretungsberechtigtes Organ gem. Abs. 1: Gemeindegemeinderat

(2) Zugleich mit der Freistellung ist zu entscheiden, ob der Pfarrer seine bisherige Pfarrstelle und seine Dienstbezüge behält. Die Rechte und Anwartschaften, die der Pfarrer zum Zeitpunkt der Freistellung hatte, bleiben gewahrt.

(3) Der Pfarrer wird nach Beendigung der Freistellung nach Möglichkeit in einem seiner früheren Tätigkeit entsprechenden Dienst eingesetzt.

(4) Der Pfarrer untersteht während der Freistellung weiterhin der Disziplinar- und Lehraufsicht der Kirche, die ihn freigestellt hat.

§ 33

Freistellung vom Dienst aus persönlichen Gründen

Für den Schwangeren- und Wochenurlaub, die Freistellung vom Dienst nach einer Geburt sowie die Freistellung aus anderen Anlässen, sofern diese gliedkirchlich festgelegt sind, finden die allgemeinen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

hierzu § 14 PfdRAG EKU:

Freistellung aus anderen Anlässen

(1) Eine Pastorin, die an der vollen Ausübung ihres Dienstes durch familiäre Verhältnisse gehindert ist, kann auf ihren Antrag vom Konsistorium (Landeskirchenrat) bis zur Höchstdauer von sechs Jahren vom Dienst frei gestellt werden.

(2) Ist die Freistellung nach einer Geburt im Anschluß an den Wochenurlaub bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes befristet, so behält die Pastorin ihre Pfarrstelle. In allen übrigen Fällen verliert die Pastorin mit der Freistellung die Pfarrstelle.

(3) Wird der Pastorin mit Ablauf der Freistellung nicht sogleich eine neue Pfarrstelle übertragen, so kann sie mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt werden. Andernfalls verlängert sich die Zeit der Freistellung, jedoch nur bis zur Höchstdauer von sechs Jahren.

(4) In besonders begründeten Fällen kann eine Freistellung nach einer Geburt im Anschluß an den Wochenurlaub der Ehefrau bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes auch einem Pfarrer gewährt werden. In diesem Fall findet Absatz 2 Satz 1 entsprechende Anwendung.

§ 34

Erholungsurlaub

(1) Dem Pfarrer steht ein jährlicher Erholungsurlaub von 35 Kalendertagen, nach Vollendung des 40. Lebensjahres ein jährlicher Erholungsurlaub von 38 Kalendertagen zu. Der Urlaub ist möglichst im Zusammenhang zu nehmen.

(2) Den Urlaub erteilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, der Dienstaufsichtführende.

Dienstaufsichtführender gem. Abs. 2: Superintendent

(3) Die Vertretung während des Erholungsurlaubs regelt der Pfarrer in Absprache mit dem Dienstaufsichtführenden und dem Pfarrkonvent. Die Vertretungsregelung ist dem Dienstaufsichtführenden anzuzeigen.

Dienstaufsichtführender gem. Abs. 3: Superintendent

(4) Näheres kann in einer gliedkirchlichen Urlaubsordnung geregelt werden.

hierzu § 4 PfdRAG EKU

(1) Die Erteilung des Urlaubs erfolgt für Pfarrerdurch den Superintendenten, für Superintendenten durch das Konsistorium

(2) Von der Erteilung des Erholungsurlaubs wird auch der zuständige Propst unterrichtet.

(3) Urlaub, der aus dienstlichen Gründen im laufenden Jahr nicht wahrgenommen werden konnte, wird auf das folgende Jahr übertragen, ist jedoch spätestens bis zum 31. März anzutreten.

(4) Zeiten nachgewiesener Dienstunfähigkeit werden auf den Urlaub nicht angerechnet.

(5) Die Verlängerung eines Urlaubs ist wie eine erneute Erteilung zu behandeln.

§ 35

Dienstunfähigkeit wegen Krankheit

(1) Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist dem Dienstaufsichtführenden unverzüglich anzuzeigen. Spätestens am vierten Tag der Dienstunfähigkeit ist ein ärztliches Attest einzureichen.

Dienstaufsichtführender gem. Abs. 1: Superintendent

(2) Die dienstaufsichtführende Stelle kann einen besonderen Genesungsurlaub gewähren.

Dienstaufsichtführende Stelle gem. Abs. 2: Konsistorium

(3) Die Vertretung regelt der Dienstaufsichtführende. Dienstaufsichtführender gem. Abs. 3: Superintendent

§ 36

Besoldung und Versorgung

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf Besoldung und auf Versorgung nach Maßgabe besonderer kirchlicher Rechtsvorschriften.

(2) Der Anspruch wird in der Form von Dienstbezügen, Wartestands-, Ruhestands- oder Unterhaltsbezügen sowie Hinterbliebenenversorgung erfüllt.

(3) Dem Pfarrer werden nach Maßgabe der gliedkirchlichen Bestimmungen die Umzugskosten erstattet. Das gliedkirchliche Recht trifft ferner Bestimmungen darüber, in welchen Fällen Krankheits- und Notstandsbeihilfen gewährt werden können.

§ 37

Dienstwohnung

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf eine angemessene Dienstwohnung oder eine entsprechende Mietentschädigung. Er ist verpflichtet, eine für ihn bestimmte Dienstwohnung zu beziehen. Ihm steht für die Dauer seines Dienstes ein Dienstzimmer zu.

(2) Zur Vermietung oder zur tatsächlichen Überlassung einzelner Teile der Dienstwohnung an Dritte ist der Pfarrer nur mit Genehmigung des vertretungsberechtigten Organs des Dienstbereichs und der dienstaufsichtsführenden Stelle berechtigt.

Vertretungsberechtigtes Organ gem. Abs. 2: Gemeindegemeinderat

Dienstaufsichtsführende Stelle gem. Abs. 2: Konsistorium

(3) Beim Ausscheiden aus der Pfarrstelle ist die Dienstwohnung durch den Pfarrer und seine Angehörigen zu räumen.

(4) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich rechtzeitig um eine Ruhestandswohnung zu bemühen. Die Kirche ist verpflichtet, den Pfarrer bei der Beschaffung einer Ruhestandswohnung zu unterstützen.

(5) Das Nähere bestimmt das gliedkirchliche Recht.

§ 38

Ehe des Pfarrers

Der Pfarrer soll mit seinem Ehepartner bedenken, daß er auch mit der Führung seiner Ehe und seines Familienlebens Zeuge Jesu Christi ist und daß dies für die Glaubwürdigkeit seines Dienstes besondere Bedeutung hat.

§ 39

Eheschließung des Pfarrers

(1) Der Pfarrer, der eine Ehe eingehen will, soll bedenken, daß der Ehepartner an seinem Dienst Anteil hat. Er zeigt die beabsichtigte Eheschließung mindestens drei Monate vorher der zuständigen Stelle an.

Zuständige Stelle gem. Abs. 1: Konsistorium

(2) Der Ehepartner muß einer christlichen Kirche angehören. Will der Pfarrer die Ehe mit einem nicht einer christlichen Kirche angehörenden Partner schließen, so bedarf er der Einwilligung der zuständigen Stelle.

Zuständige Stelle gem. Abs. 2: Konsistorium

(3) Wird die Ehe ohne Einwilligung der zuständigen Stelle mit einem nicht einer christlichen Kirche angehörenden Partner geschlossen, so scheidet der Pfarrer mit Ablauf von drei Monaten nach der Eheschließung aus dem Dienst aus, es sei denn, daß seine Versetzung in den Wartestand beschlossen wird.

Zuständige Stelle gem. Abs. 3: Konsistorium

§ 40

Ehescheidung des Pfarrers

(1) Ist die Ehe eines Pfarrers so gefährdet, daß ein Ehescheidungsverfahren zu erwarten ist, so teilt der Pfarrer dies dem Dienstaufsichtsführenden unverzüglich mit.

Dienstaufsichtsführender gem. Abs. 1: Superintendent

(2) Wird eine Ehescheidungsanklage erhoben, so sind Abschriften von Klageschrift und Klageerwiderung der zuständigen Stelle unverzüglich einzureichen. Das Urteil ist ihr vorzulegen.

Zuständige Stelle gem. Abs. 2: Konsistorium

(3) Dem Pfarrer kann für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise untersagt werden. Ihm kann vorübergehend eine andere Aufgabe übertragen werden. Der Pfarrer ist in diesen Fällen vorher zu hören. Darüber hinaus kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Zuständig für Entscheidungen gem. Abs. 3: Konsistorium nach Anhörung des Gemeindegemeinderats und des Kreiskirchenrats

(4) Der geschiedene Pfarrer kann nach § 57 aus seiner Stelle versetzt werden. Er kann auch in den Wartestand versetzt werden.

(5) Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 41

Personalakten und Behandlung von Beschwerden

(1) In die Personalakten dürfen ungünstige Mitteilungen erst aufgenommen werden, nachdem dem Pfarrer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Seine Äußerung ist in die Personalakten aufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakten aufgenommen werden.

(2) Der Pfarrer ist zu Beschwerden, die sich gegen ihn richten, zu hören. Die Beschwerde ist dem Pfarrer, sofern es die Umstände zulassen, rechtzeitig vorher mitzuteilen.

hierzu § 15 PfdRAG EKU:

Einsicht in die Personalakten

Die Gliedkirchen können bestimmen, daß der Pfarrer in seine Personalakten nach vorheriger Anmeldung und Terminbestimmung durch das Konsistorium (den Landeskirchenrat) einsehen kann, soweit die Akten in einer Gliedkirche gebildet wurden, die eine Personalakteneinsicht ermöglicht.

§ 42

Rechtsschutz

(1) Soweit in diesem Gesetz gegen eine Entscheidung ein Rechtsmittel vorgesehen ist, ist der Pfarrer mit der Entscheidung darüber zu belehren.

(2) Dem Pfarrer steht gegen Entscheidungen kirchlicher Dienststellen, durch die er sich beschwert fühlt, unbeschadet besonderer kirchengesetzlich geregelter Rechtsbehelfe das Recht der Beschwerde zu. Sie ist derjenigen Dienststelle einzureichen, die die beanstandete Entscheidung getroffen hat. Das Nähere, insbesondere wer die endgültige Entscheidung trifft, bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(3) Nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen steht dem Pfarrer der kirchliche Rechtsweg vor einem kirchlichen Verwaltungsgericht oder vor einer Schlichtungsstelle offen.

hierzu § 16 PfdRAG EKU:

Rechtsschutz

(1) Über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Superintendenten (Kreisoberpfarrers) oder des Kreiskirchenrates entscheidet das Konsistorium; über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Konsistoriums die Kirchenleitung, soweit gliedkirchlich nichts anderes bestimmt ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Pfarrer kann nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung und der dazu ergangenen gliedkirchlichen Regelungen das kirchliche Verwaltungsgericht anrufen.

Teil 3

Dienst in besonderen Aufgabenbereichen

§ 43

Dienst in allgemeinkirchlichen Aufgaben

(1) Für Pfarrer, die nach gliedkirchlichem Recht in einem allgemeinkirchlichen oder kirchenleitenden Dienst stehen, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinn-

gemäß, sofern nicht besondere Vorschriften bestehen.
 (2) Ist mit einem allgemeinkirchlichen oder kirchenleitenden Dienst kein Auftrag zur regelmäßigen gottesdienstlichen Wortverkündigung verbunden, so soll ein solcher Auftrag zusätzlich erteilt werden.

§ 44

Dienst in kirchlichen Anstalten und Werken

Auf Ordinierte, die im Dienst kirchlicher Anstalten, Werke und sonstiger Einrichtungen stehen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten Anwendung. Die Anstalten, Werke und Einrichtungen sind gehalten, die Rechtsstellung der in ihrem Dienste stehenden Ordinierten entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes zu regeln, soweit dieses nicht unmittelbar Anwendung findet.

Abschnitt V

Dienstaufsicht und Pflichtverletzungen

§ 45

Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über den Pfarrer ist gliedkirchlich geregelt.

(2) Im Wege der Dienstaufsicht kann ein Pfarrer aus zwingenden Gründen einstweilen beurlaubt werden. Der Pfarrer ist zuvor zu hören. Die dienstaufsichtführende Stelle entscheidet innerhalb von drei Wochen über das Fortbestehen der Beurlaubung. Sie kann die Beurlaubung über insgesamt zwei Monate hinaus nur aufrechterhalten, wenn sie gleichzeitig ein Verfahren in Gang setzt, das eine Beurlaubung zuläßt.

Dienstaufsichtführende Stelle gem. Abs. 2: Konsistorium

hierzu § 17 PfdRAG EKU:

Einstweilige Beurlaubung

Zuständig für die einstweilige Beurlaubung von Pfarrern im Dienst einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises ist der Superintendent (Kreisoberpfarrer).

§ 46

Lehrbeanstandung

Verletzt ein Pfarrer seine Lehrverpflichtung, so kann ein förmliches Verfahren eingeleitet werden. Das Nähere ist durch Kirchengesetz geregelt.

§ 47

Dienstpflichtverletzung

(1) Eine Dienstpflichtverletzung liegt vor, wenn ein Pfarrer schuldhaft die ihm aus seinem Dienst erwachsenden Pflichten verletzt. Die Pflichtverletzung kann auch in einer schuldhaften Vernachlässigung der dienstlichen Pflichten oder in einem dem Pfarrdienst nicht gemäßen Verhalten bestehen.

(2) Verfahren und Rechtsfolgen der Dienstpflichtverletzung sind durch Kirchengesetz geregelt.

§ 48

Schadenersatz

(1) Verletzt der Pfarrer schuldhaft dienstliche Pflichten, so ist er dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er wahrzunehmen hat, zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. In diesen Fällen hat der Pfarrer der dienstaufsichtführenden Stelle unverzüglich zu berichten. Die Ersatzpflicht ist auf die Höhe eines Monatsgehaltes beschränkt, wenn der Schaden fahrlässig verursacht worden ist und nicht im Verlust anvertrauter Geldwerte oder anderer anvertrauter Gegenstände besteht.

Dienstaufsichtführende Stelle gem. Abs. 1: Konsistorium

(2) Hat der kirchliche Rechtsträger einem Dritten einen Schaden zu ersetzen, den der Pfarrer in Ausübung seines Dienstes verursacht hat, so kann der kirchliche

Rechtsträger einen Ersatzanspruch gegen den Pfarrer geltend machen. Der Anspruch umfaßt bei vorsätzlicher Schadenszufügung den vollen Schaden. Bei fahrlässiger Schadenszufügung ist er auf die Höhe eines Monatsgehaltes begrenzt.

(3) Ansprüche nach Absatz 1 sind innerhalb von drei Monaten Bekanntwerden des Schadens und des Schadensverursachers geltend zu machen, Ansprüche nach Absatz 2 innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung des Ersatzanspruches durch den kirchlichen Rechtsträger oder nach rechtskräftiger Feststellung der Ersatzpflicht und nach Bekanntwerden des Schadensverursachers. Die Ansprüche können jedoch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit Eintritt des Schadens zwei Jahre, bei strafbaren Handlungen zehn Jahre vergangen sind.

(4) Leistet der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dem Pfarrer der Ersatzanspruch abzutreten.

hierzu § 18 PfdRAG EKU:

Kirchlicher Rechtsweg für Schadenersatzansprüche

(1) Vor Beschreiten des Rechtsweges zur Klärung von Schadenersatzansprüchen zwischen einem Pfarrer und einem kirchlichen Rechtsträger ist die Stellungnahme des Konsistoriums (des Landeskirchenrates) einzuholen.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß zur Klärung der in Absatz 1 genannten Rechtsstreitigkeiten der kirchliche Verwaltungsrechtsweg offensteht.

§ 49

Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst

(1) Bleibt ein Pfarrer schuldhaft seinem Dienst fern oder tritt er ihm schuldhaft nicht an, so verliert er für die Dauer seiner Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer mitzuteilen. Rechtsmittel gegen die Feststellung richten sich nach gliedkirchlichem Recht.

(2) Die Möglichkeit, ein Verfahren wegen Verletzung der Dienstpflichten einzuleiten, bleibt unberührt.

hierzu § 19 PfdRAG EKU:

Rechtsmittel gegen Feststellung des Verlustes der Dienstbezüge

Der Verlust der Dienstbezüge wird durch das Konsistorium (den Landeskirchenrat) festgestellt. Gegen die Feststellung kann der Pfarrer die Disziplinarkammer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung anrufen. Die Disziplinarkammer entscheidet durch Beschluß endgültig.

§ 50

Erledigung rückständiger Verwaltungsaufgaben

Vernachlässigt ein Pfarrer ihm obliegende Verwaltungsaufgaben, so kann die dienstaufsichtführende Stelle nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung ihre ersatzweise Erledigung auf Kosten des Pfarrers veranlassen.

Dienstaufsichtführende Stelle: Konsistorium

Abschnitt VI

Veränderungen des Dienstverhältnisses

Teil 1

Pfarrstellenwechsel

§ 51

Allgemeines

(1) Ein Pfarrstellenwechsel ist möglich durch

a) Bewerbung um eine andere Pfarrstelle,

b) Ruf in eine andere Pfarrstelle,

c) Versetzung im Interesse des Dienstes. Die Versetzung im Interesse des Dienstes ist nur in den Fällen der §§ 55 bis 57 zulässig.

(2) Ein Pfarrstellenwechsel innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gilt in jedem Fall als Fortsetzung des Dienstverhältnisses. Bewirbt sich ein Pfarrer um eine Pfarrstelle außerhalb seiner bisherigen Gliedkirche, so soll er zuvor mit seiner dienstaufsichtführenden Stelle Fühlung nehmen.

Dienstaufsichtführende Stelle gem. Abs. 2: Konsistorium

(3) In allen übrigen Fällen regelt sich ein Pfarrstellenwechsel nach den Vorschriften über die Entlassung aus dem Dienst (§ 65).

§ 52

Bewerbung um eine andere Pfarrstelle

(1) Jeder Pfarrer kann sich frühestens fünf Jahre nach der Übertragung einer Pfarrstelle nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts um eine andere Pfarrstelle bewerben.

(2) Die bisherige Gemeinde sowie die dienstaufsichtführende Stelle sind von ihm unverzüglich nach der Entscheidung über den Stellenwechsel zu unterrichten. Zwischen dieser Mitteilung und dem Stellenwechsel müssen mindestens drei Monate liegen.

Dienstaufsichtführende Stelle gem. Abs. 2: Konsistorium

(3) Die Fristen in den Absätzen 1 und 2 können von der dienstaufsichtführenden Stelle nach Anhören der bisherigen Gemeinde verkürzt werden.

Dienstaufsichtführende Stelle gem. Abs. 3: Konsistorium

hierzu § 20 PfdRAG EKU:

Umzugskostenerstattung bei vorzeitigem Stellenwechsel Verläßt der Pfarrer die Pfarrstelle mit Zustimmung des Konsistoriums (des Landeskirchenrats) vor Ablauf von drei Jahren, so hat die bisherige Gemeinde einen Anspruch auf Erstattung der Umzugskosten gegenüber der neuen Gemeinde.

§ 53

Rat zum Wechsel der Pfarrstelle

(1) Hat ein Pfarrer zehn Jahre in einer Gemeinde Dienst getan, so prüfen die an der Übertragung der Pfarrstelle Beteiligten gemeinsam mit dem Pfarrer, ob er weiter in seiner Stelle Dienst tun soll oder ob ein Stellenwechsel geraten erscheint.

(2) Wird dem Pfarrer zu einem Stellenwechsel geraten, so soll er sich innerhalb eines Jahres um eine Pfarrstelle in einer anderen Gemeinde bewerben. Er kann auch in eine andere Pfarrstelle gerufen werden.

§ 54

Ruf in eine andere Pfarrstelle

(1) Der Pfarrer kann in eine andere Pfarrstelle gerufen werden,

a) wenn dringende Gründe vorliegen, im kirchlichen Interesse eine bestimmte Pfarrstelle durch den Pfarrer zu besetzen,

b) wenn es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Pfarrstelle innerhalb einer Gliedkirche notwendig ist.

(2) Der Pfarrstellenwechsel muß dem Pfarrer zumutbar sein.

(3) Die zuständige Stelle teilt dem Pfarrer schriftlich ihre Absicht mit, ihn in eine andere Pfarrstelle zu rufen, und fordert ihn auf, sich innerhalb von zwei Monaten schriftlich zu äußern. Sie entscheidet danach, ob sie den Pfarrer in die andere Pfarrstelle ruft. Der Pfarrer soll dem Ruf Folge leisten.

Zuständige Stelle gem. Abs. 3: Kirchenleitung

(4) Das Nähere über die Zuständigkeit und das Verfahren beim Stellenwechsel durch Ruf wird gliedkirch-

lich geregelt. Das gliedkirchliche Recht kann auch Bestimmungen über die Versetzung des Pfarrers in die andere Pfarrstelle treffen, wenn er dem Ruf nicht Folge leistet.

Anmerkung: Das Verfahren beim Stellenwechsel durch Ruf ist in der Evangelischen Landeskirche Greifswald nicht geregelt

Teil 2

Versetzung aus der bisherigen Pfarrstelle

§ 55

Versetzung wegen Aufhebung oder Stilllegung einer Pfarrstelle

(1) Der Pfarrer kann ohne sein Einverständnis aus seiner bisherigen Pfarrstelle versetzt werden, wenn rechtskräftig festgestellt worden ist, daß diese Stelle aufgehoben wird oder daß sie künftig dauernd unbesetzt bleiben soll (Stilllegung).

(2) Die zuständige Stelle teilt dem Pfarrer diese Feststellung schriftlich mit, Sie fordert ihn zugleich schriftlich auf, sich innerhalb eines halben Jahres um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder dem Ruf in eine andere Pfarrstelle zu folgen. Es sind ihm mindestens zwei geeignete freie Pfarrstellen nachzuweisen.

Zuständige Stelle gem. Abs. 2: Konsistorium

(3) Ist der Pfarrer nicht bereit, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder dem Ruf in eine andere Pfarrstelle zu folgen, oder gelingt es nicht, ihm innerhalb eines Jahres eine andere Pfarrstelle zu übertragen, so kann die zuständige Stelle die Versetzung des Pfarrers aus der bisherigen Pfarrstelle beschließen. Der Beschluß ist schriftlich mitzutellen und zu begründen. Dem Pfarrer kann vorläufig ein Auftrag zur Verwaltung einer anderen Pfarrstelle erteilt werden. Ist die Übertragung einer anderen Pfarrstelle auch innerhalb eines weiteren Jahres nicht möglich, so kann er in den Wartestand versetzt werden.

Zuständige Stelle gem. Abs. 3: Konsistorium:

(4) Bei der Auswahl der Pfarrstellen nach Absatz 2 und bei der Beauftragung nach Absatz 3 ist auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen.

(5) Das Nähere über das Verfahren bestimmt das gliedkirchliche Recht.

hierzu § 21 PfdRAG EKU

Rechtsmittel bei Versetzung wegen Aufhebung oder Stilllegung der Pfarrstelle

(1) Über die Versetzung aus der bisherigen Pfarrstelle beschließt das Konsistorium (der Landeskirchenrat).

(2) Gegen den Beschluß des Konsistoriums (Landeskirchenrats) über die Versetzung des Pfarrers aus der bisherigen Pfarrstelle ist die Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig. Sie entscheidet endgültig.

§ 56

Versetzung aus gesundheitlichen Gründen

(1) Der Pfarrer kann ohne sein Einverständnis aus seiner bisherigen Pfarrstelle versetzt werden, wenn sein Gesundheitszustand die Ausübung des Dienstes in dieser Stelle erheblich beeinträchtigt. Als erheblich ist die Beeinträchtigung anzusehen, wenn der Pfarrer infolge einer Erkrankung seinen Dienst in der bisherigen Stelle langfristig nicht mehr voll versehen kann.

(2) Die zuständige Stelle teilt dem Pfarrer und den anderen nach gliedkirchlichem Recht zu Beteiligten schriftlich mit, daß sie die Versetzung aus der bisherigen Pfarrstelle beabsichtigt. Sie fordert die Beteiligten auf, innerhalb von zwei Monaten Stellung zu nehmen.

Zuständige Stelle gem. Abs. 2: Konsistorium

(3) Zur Feststellung des Sachverhalts sind durch die zuständige Stelle die erforderlichen Erhebungen durch-

zuführen. Der Pfarrer ist verpflichtet, ein vertrauensärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand beizubringen und sich dazu ärztlich untersuchen zu lassen.

Zuständige Stelle gem. Abs. 3: Konsistorium:

(4) Nach Abschluß der Erhebungen entscheidet die zuständige Stelle über die Versetzung aus der bisherigen Pfarrstelle. Der Beschluß ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Nach Rechtskraft der Entscheidung sind dem Pfarrer mindestens zwei geeignete freie Pfarrstellen nachzuweisen.

Zuständige Stelle gem. Abs. 4: Konsistorium

(5) Ist der Pfarrer nicht bereit, sich um eine der nachgewiesenen Pfarrstellen zu bewerben oder dem Ruf in eine andere Pfarrstelle Folge zu leisten, oder gelingt es ihm aus anderen Gründen nicht, innerhalb eines Jahres die Pfarrstelle zu wechseln, so kann ihm ein Auftrag zur Verwaltung einer Pfarrstelle erteilt werden; er kann auch in den Wartestand versetzt werden.

(6) Bei der Auswahl der Pfarrstellen nach Absatz 4, bei der Beauftragung nach Absatz 5 ist auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen.

(7) Das Nähere über das Verfahren bestimmt das gliedkirchliche Recht.

hierzu § 22 PfdRAG EKU

Verfahren zur Versetzung aus gesundheitlichen Gründen

(1) An dem Verfahren sind außer dem betroffenen Pfarrer der Gemeindegemeinderat (das Presbyterium), der Kreiskirchenrat und in Gliedkirchen, in denen das Amt des Propstes (des Generalsuperintendenten) besteht, auch dieser zu beteiligen.

(2) Gegen die Entscheidung des Konsistoriums (Landeskirchenrats) nach § 56, Absatz 4 ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig, soweit gliedkirchlich nichts anderes bestimmt ist. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig, sofern nicht nach gliedkirchlichem Recht das kirchliche Verwaltungsgericht angerufen werden kann.

((3) Der Nachweis geeigneter freier Pfarrstellen nach § 56 Absatz 4 und die Erteilung eines Auftrages nach § 56 Absatz 5 obliegt dem Konsistorium (Landeskirchenrat).

§ 57

Versetzung aus anderen dienstlichen Gründen

(1) Der Pfarrer kann ohne sein Einverständnis aus seiner bisherigen Pfarrstelle versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, ohne daß der Grund im Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht.

(2) Die zuständige Stelle teilt dem Pfarrer und den anderen nach gliedkirchlichem Recht zu Beteiligten schriftlich mit, daß sie die Versetzung aus der bisherigen Pfarrstelle beabsichtigt. Sie fordert die Beteiligten auf, innerhalb von zwei Monaten Stellung zu nehmen. Zuständige Stelle gem. Abs. 2: Konsistorium

(3) Zur Feststellung des Sachverhalts sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Für die Dauer des Verfahrens kann dem Pfarrer ein Auftrag zur Verwaltung einer anderen Pfarrstelle erteilt werden. Aus zwingenden Gründen kann er unter Belassung der Dienstbezüge auch ganz oder teilweise beurlaubt werden. Rechtsmittel gegen diese Maßnahme richten sich nach gliedkirchlichem Recht.

(4) Nach Abschluß der Erhebungen entscheidet die zuständige Stelle über die Versetzung aus der bisherigen Pfarrstelle. Der Beschluß ist den Beteiligten schriftlich

mitzuteilen und zu begründen. Nach Rechtskraft der Entscheidung sind dem Pfarrer mindestens zwei geeignete freie Pfarrstellen nachzuweisen.

Zuständige Stelle gem. Abs. 4: Kirchenleitung

(5) Allein aus den Tatsachen, mit denen die Notwendigkeit der Versetzung aus der bisherigen Stelle begründet worden ist, können Einsprüche gegen den Pfarrer im Verfahren zur Besetzung der neuen Pfarrstelle nicht hergeleitet werden.

(6) Ist der Pfarrer nicht bereit, sich um eine der nachgewiesenen Pfarrstellen zu bewerben oder dem Ruf in eine andere Pfarrstelle Folge zu leisten, oder gelingt es ihm aus anderen Gründen nicht innerhalb eines Jahres die Pfarrstelle zu wechseln, so kann ihm ein Auftrag zur Verwaltung einer Pfarrstelle erteilt werden; er kann auch in den Wartestand versetzt werden.

(7) Wird im Verfahren zur Versetzung aus der bisherigen Pfarrstelle festgestellt, daß die Gründe, die zu dem Verfahren geführt haben, ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwarten lassen, so kann der Pfarrer sogleich in den Wartestand versetzt werden.

(8) Das Nähere über das Verfahren bestimmt das gliedkirchliche Recht. Es trifft insbesondere Bestimmungen über die Beteiligung eines Synodalausschusses oder einer Pfarrervertretung. Im Falle des § 40 Absatz 4 kann das Verfahren vereinfacht werden.

hierzu § 23 PfdRAG EKU

Verfahren zur Versetzung aus anderen dienstlichen Gründen

(1) An dem Verfahren sind außer dem betroffenen Pfarrer der Gemeindegemeinderat (das Presbyterium), der Kreiskirchenrat und in Gliedkirchen, in denen das Amt des Propstes (des Generalsuperintendenten) besteht, auch dieser zu beteiligen.

(2) Das Konsistorium (der Landeskirchenrat) teilt dem Pfarrer die Absicht mit, ihn zu versetzen. Es stellt die erforderlichen Erhebungen an und kann die in § 57 Absatz 3 vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen treffen. Gegen diese Maßnahmen ist die Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig. Sie entscheidet endgültig.

(3) Nach Abschluß der Erhebungen entscheidet das Konsistorium (der Landeskirchenrat), ob es an der Versetzungsabsicht festhält oder das Verfahren einstellt.

(4) Wird das Verfahren nicht eingestellt, so leitet das Konsistorium (der Landeskirchenrat) die Unterlagen einem Synodalausschuß zu und beantragt bei der Kirchenleitung festzustellen, daß der Pfarrer versetzt werden muß.

(5) Die Zusammensetzung des Synodalausschusses richtet sich nach gliedkirchlichem Recht. Der Synodalausschuß kann selbst Erhebungen durchführen. Er hört insbesondere den betroffenen Pfarrer, der sich eines Beistandes bedienen kann, und das Konsistorium (den Landeskirchenrat). Sein Beratungsergebnis teilt er der Kirchenleitung (dem Landeskirchenrat) mit.

(6) Die Kirchenleitung (der Landeskirchenrat) entscheidet nach Eingang des Votums des Synodalausschusses über die Notwendigkeit der Versetzung. Stimmen das Votum des Synodalausschusses und die Entscheidung der Kirchenleitung (des Landeskirchenrats) überein, so ist diese endgültig und wird mit der Zustellung an den Betroffenen rechtskräftig.

(7) Weicht die Kirchenleitung (der Landeskirchenrat) in ihrer Entscheidung vom Votum des Synodalausschusses ab, so steht dem betroffenen Pfarrer nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts der kirchliche Verwaltungsweg offen.

(8) Die Gliedkirchen können von den Absätzen 4 bis 7 abweichende Regelungen treffen und bestimmen, daß

das Konsistorium über die Notwendigkeit der Versetzung entscheidet. In diesem Falle ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig.

(9) Die Durchführung der Versetzung durch Nachweis geeigneter Pfarrstellen nach § 57 Absatz 4 oder durch Erteilung eines Auftrages zur Verwaltung einer Pfarrstelle nach § 57 Absatz 6 obliegt dem Konsistorium (Landeskirchenrat). § 57 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(10) Beabsichtigt das Konsistorium (der Landeskirchenrat) eine Versetzung in den Wartestand nach § 57 Absatz 7, so ist dies spätestens nach Abschluß der Erhebungen den Beteiligten mitzuteilen.

(11) Im Fall des § 40 Absatz 4 des Pfarrerdienstgesetzes kann auf Erhebungen des Konsistoriums (Landeskirchenrats) verzichtet werden. Der Synodalausschuß ist nur einzuschalten, wenn der Superintendent (Kreisoberpfarrer) und der Propst (Generalsuperintendent) einer Versetzung widersprechen.

sowie § 5 PfdrDG Greifswald

(1) Der Synodalausschuß für Versetzungsverfahren wird von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Er besteht aus einem Superintendenten, einem Gemeindepfarrer, einem Mitarbeiter und zwei zum Ältestenamts befähigten Gemeindegliedern, die nicht in einem kirchlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen, der gleichzeitig Ersatzmitglied ist. Mitglieder der Kirchenleitung und des Kollegiums des Konsistoriums können dem Ausschuß nicht angehören.

(3) Der Ausschuß wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Er kann Zeugen und Sachverständige anhören.

(4) Bedient sich der Betroffene eines Beistandes, so muß dieser der evangelischen Kirche angehören.

Teil 3

Wartestand und Ruhestand

§ 58

Wartestand

(1) Die Versetzung eines Pfarrers in den Wartestand ist außer in den Fällen der §§ 39 Absatz 3, 40 Absätze 3 und 4, 55 Absatz 3 Satz 4, 56 Absatz 5, 57 Absätze 6 und 7 dieses Gesetzes nur in solchen Fällen zulässig, in denen kirchengesetzliche Bestimmungen die Versetzung in den Wartestand ausdrücklich vorsehen.

hierzu § 25 PfdrAG EKU

Wartestand aus Gesundheitsgründen auf eigenen Antrag

(1) Über die in § 58 Absatz 1 genannten Fälle hinaus kann ein Pfarrer, der aus Gesundheitsgründen in der Ausübung des Dienstes beeinträchtigt ist, ohne daß die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand gegeben sind, in den Wartestand versetzt werden, wenn er es auf Empfehlung des Konsistoriums beantragt.

(2) Bei einer Versetzung in den Wartestand nach Absatz 1 finden die Verfahrensbestimmungen des § 58 des Pfarrerdienstgesetzes und des § 24 dieses Kirchengesetzes keine Anwendung.

(2) Die Versetzung in den Wartestand wird von der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle ausgesprochen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde zulässig. Stützt sich die Versetzung in den Wartestand auf § 55 Absatz 3 Satz 4, § 56 Absatz 5 oder § 57 Absätze 6 oder 7, so können

mit der Beschwerde Einwände gegen das vorangegangene rechtskräftig abgeschlossene Versetzungsverfahren nicht geltend gemacht werden.

Zuständige Stelle gem. Abs. 2: Konsistorium

(3) Für die Dauer des Verfahrens zur Versetzung in den Wartestand kann der Pfarrer unter Belassung der Dienstbezüge mit einem Dienst in einer anderen Pfarrstelle beauftragt oder beurlaubt werden.

hierzu § 24 PfdrAG EKU

Verfahren zur Versetzung in den Wartestand

(1) Vor der Versetzung in den Wartestand hört das Konsistorium (der Landeskirchenrat) den betroffenen Pfarrer, den Gemeindegliederkirchenrat (das Presbyterium) und den Kreiskirchenrat. In den Fällen des § 55 Absatz 3 Satz 4, § 56 Absatz 5 und § 57 Absatz 6 ist eine nochmalige Anhörung im Wartestandsverfahren nicht erforderlich.

(2) Gegen die Versetzung in den Wartestand ist nach Maßgabe des § 58 Absatz 2 die Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Pfarrer zuzustellen. Sie wird mit der Zustellung rechtskräftig. Der Wartestand beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Beschluß rechtskräftig geworden ist.

(3) Einstweilige Maßnahmen nach § 58 Absatz 3 trifft das Konsistorium (der Landeskirchenrat). Dagegen ist innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Maßnahme an den Betroffenen die Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat in den Fällen der §§ 55 Absatz 3 und 56 Absatz 5 aufschiebende Wirkung.

(4) Gliedkirchen, in denen kirchengesetzliche Bestimmungen die Versetzung in den Wartestand auch für andere als die in § 58 Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes und in § 25 dieses Kirchengesetzes genannten Fälle vorsehen, können für das Wartestandsverfahren in diesen Fällen Bestimmungen treffen, die von den Absätzen 1 bis 3 abweichen.

(5) Für das Verfahren zur Versetzung in den Wartestand nach § 57 Absatz 7 gilt § 23.

§ 59

Rechtsfolgen des Wartestandes

(1) Mit dem Eintritt in den Wartestand verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle und, soweit nichts anderes bestimmt wird, die ihm sonst von der Kirche übertragenen Aufgaben und Funktionen. Im übrigen dauert das Dienstverhältnis des Pfarrers zur Kirche fort.

(2) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält Wartegeld nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen.

(3) Über die Versetzung in den Wartestand erhält der Pfarrer eine Urkunde. In ihr ist anzugeben, von welchem Zeitpunkt an die Versetzung wirksam wird. Dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag des Zugangs liegen. Der Pfarrer führt seine bisherige Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“.

(4) Dem Pfarrer im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine freie Pfarrstelle zu bewerben.

(5) Der Pfarrer im Wartestand ist verpflichtet, einen ihm zumutbaren Dienst innerhalb der Kirche zu übernehmen. Versieht er auftragsweise den vollen Dienst eines Pfarrers, erhält er die gleichen Bezüge, als wäre ihm eine Pfarrstelle übertragen. Verweigert er ohne hinreichende Gründe die Übernahme des ihm übertragenen Dienstes, so können seine Bezüge gekürzt oder entzogen werden. Er kann auch in den Ruhestand ver-

setzt werden. Gegen die Kürzung oder den Entzug der Bezüge oder gegen die Versetzung in den Ruhestand ist innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde zulässig.

hierzu § 26 PfdRAG KE

Verfahrensvorschriften für Entscheidungen während des Wartestandes

(1) Für die Entscheidung, ob der Pfarrer im Wartestand sich um eine freie Pfarrstelle bewerben kann, und für die Übertragung eines zumutbaren Dienstes im Wartestand ist das Konsistorium (der Landeskirchenrat) zuständig. Die Bewerbung kann für einen Zeitraum von längstens drei Jahren ausgeschlossen werden, wenn die Gründe fortbestehen, die zur Versetzung in den Wartestand führten.

(2) Auf die Kürzung oder den Entzug der Bezüge nach § 59 Absatz 5 Satz 5 findet § 19 Anwendung.

(3) Die Beschwerde gegen die Versetzung in den Ruhestand ist bei der Kirchenleitung einzulegen. Sie entscheidet endgültig.

§ 60

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet, wenn

- a) dem Pfarrer eine Pfarrstelle übertragen,
- b) der Pfarrer in den Ruhestand versetzt,
- c) das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet wird.

§ 61

Ruhestand

Der Übergang in den Ruhestand ist außer in den Fällen des § 59 Absatz 5, § 62 und § 63 dieses Gesetzes nur in solchen Fällen zulässig, in denen kirchengesetzliche Bestimmungen die Versetzung in den Ruhestand ausdrücklich vorsehen.

§ 62

Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze

(1) Der Pfarrer tritt mit Beginn des Monats, in dem er das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet – bei Frauen ist es das sechzigste Lebensjahr – in den Ruhestand.

(2) Wenn dringende dienstliche Gründe erforderlich sind, kann im Einzelfall mit Zustimmung des Pfarrers der Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, längstens für drei Jahre, über die Altersgrenze hinausgeschoben werden.

(3) Wenn der Eintritt in den Ruhestand über den in Absatz 1 genannten Zeitpunkt hinaus geschoben worden ist, ist der Pfarrer auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen.

(4) Bei kirchlichem Notstand kann die in Absatz 1 genannte Altersgrenze zeitweilig hinaufgesetzt werden.

hierzu § 27 PfdRAG EKU

Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze

(1) Der Eintritt in den Ruhestand aus Altersgründen wird vom Konsistorium (Landeskirchenrat) festgestellt.

(2) Die Entscheidung nach § 62 Absatz 2 trifft das Konsistorium (der Landeskirchenrat) auf Antrag des Kreiskirchenrats. Der Gemeindekirchenrat (das Presbyterium) und in Gliedkirchen, in denen es das Amt des Propstes (Generalsuperintendenten) gibt, auch dieser, sind zu hören.

(3) Über eine zeitweilige Hinaufsetzung der Altersgrenze bei kirchlichem Notstand entscheidet die Synode der Evangelischen Kirche der Union.

§ 63

Ruhestand wegen Krankheit

(1) Der Pfarrer tritt auf seinen Antrag oder von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen, wenn er wegen

seines Gesundheitszustandes dauernd dienstunfähig ist. Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer angesehen werden, wenn er infolge seiner Erkrankung mehr als drei Monate lang keinen Dienst getaht hat und keine sichere Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder dienstfähig wird.

(2) Der Pfarrer ist verpflichtet, ein vertrauensärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand beizubringen und sich dazu ärztlich untersuchen zu lassen. Etwaige Kosten der Untersuchung trägt die dienstaufsichtführende Stelle.

Dienstaufsichtführende Stelle gem. Abs. 2: Konsistorium

(3) Soll der Pfarrer aus Krankheitsgründen von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, sind ihm die Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Pfarrer kann innerhalb von vier Wochen Einwendungen erheben.

(4) Werden keine Einwendungen in der genannten Frist erhoben, wird der Pfarrer in den Ruhestand versetzt.

(5) Erhebt der Pfarrer Einwendungen gegen die vorgesehene Versetzung in den Ruhestand, so entscheidet die zuständige Stelle. Sie hört zuvor außer dem Pfarrer das vertretungsrechtliche Organ des Dienstbereichs, den Dienstaufsichtführenden und, soweit es das gliedkirchliche Recht vorschreibt, andere Beteiligte.

Zuständige Stelle gem. Abs. 5: Kirchenleitung; vertretungsberechtigtes Organ: Gemeindekirchenrat; Beteiligter: Superintendent

(6) Dem Pfarrer ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Lautet die Entscheidung auf Versetzung in den Ruhestand, so ist zugleich der Beginn des Ruhestandes festzusetzen. Der Ruhestand darf nicht früher als zwei Monate nach Mitteilung der Entscheidung beginnen.

(7) Für die Dauer des Verfahrens kann der Pfarrer unter Belassung der Dienstbezüge ganz oder teilweise beurlaubt werden.

hierzu § 28 PfdRAG EKU

Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand wegen Krankheit

(1) Das Konsistorium (der Landeskirchenrat) veranlaßt die notwendigen ärztlichen Untersuchungen und führt etwaige sonstige Erhebungen durch.

(2) Hat der Pfarrer die Versetzung in den Ruhestand beantragt, oder erhebt er gegen seine Versetzung in den Ruhestand keine Einwendungen, so entscheidet das Konsistorium (der Landeskirchenrat) unter Beachtung der Frist des § 63 Absatz 6.

(3) Erhebt der Pfarrer Einwendungen, so entscheidet die Kirchenleitung, nachdem dem Betroffenen, dem Gemeindekirchenrat (Presbyterium), dem Superintendenten (Kreisoberpfarrer) und, wo es das Amt gibt, dem Propst (Generalsuperintendenten) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig, soweit nicht nach gliedkirchlichem Recht der Rechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet ist.

(4) Eine Beurlaubung nach § 63 Absatz 7 obliegt dem Konsistorium (Landeskirchenrat).

§ 64

Rechtsfolgen des Ruhestandes

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes endet die Verpflichtung zur Ausübung des Dienstes. Der Pfarrer verliert seine bisherige Pfarrstelle. Im übrigen dauert das Dienstverhältnis des Pfarrers zur Kirche fort. Er untersteht weiterhin der Lehraufsicht seiner Kirche und dem Disziplinarrecht. Der Pfarrer erhält Versorgungsbezüge.

(2) Der Pfarrer erhält über den Eintritt in den Ruhe-

stand eine Urkunde. In ihr ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt der Ruhestand wirksam wird. Dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag des Zugangs liegen. Der Pfarrer führt seine bisherige Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“.

(3) Wenn die Rücksicht auf den Dienst und die Gemeinde, insbesondere im bisherigen Dienstbereich, dies gebietet, können dem Pfarrer im Ruhestand Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl, insbesondere hinsichtlich der Vornahme von Amtshandlungen, auferlegt werden.

Zuständig für Entscheidungen gem. Abs. 3: Konsistorium nach Anhörung des Gemeindegemeinderats und des Kreiskirchenrats

(4) Mit seiner Zustimmung können dem Pfarrer im Ruhestand Aufträge zum Dienst in einer Pfarrstelle oder zu einem anderen kirchlichen Dienst erteilt werden. Neben den Versorgungsbezügen erhält er eine angemessene Entschädigung.

Zuständig für Entscheidungen gem. Abs. 4: Konsistorium nach Anhörung des Gemeindegemeinderats und des Kreiskirchenrats

(5) Einem Pfarrer, der das zweiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat – bei Frauen ist es das siebenundfünfzigste Lebensjahr – kann bei Wegfall der Gründe für die Versetzung in den Ruhestand erneut eine Pfarrstelle übertragen werden. Er hat dem Folge zu leisten.

Abschnitt VII

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 65

Entlassung aus dem Dienst

(1) Der Pfarrer kann bei der dienstaufsichtsführenden Stelle schriftlich seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag soll mit Gründen versehen werden. Der Pfarrer soll dabei erklären, welchen anderen Dienst er übernehmen und ob er die in der Ordination begründeten Rechte gemäß § 12 Absatz 3 behalten möchte. Der Antrag auf Entlassung kann zurückgenommen werden, solange dem Pfarrer die Entlassungsurkunde noch nicht zugegangen ist.

Dienstaufsichtsführende Stelle gem. Abs. 1: Konsistorium

(2) Dem Antrag auf Entlassung ist zu entsprechen. Die Entlassung hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Der Pfarrer hat bis zur Entlassung unter Beachtung des § 31 seine Dienstgeschäfte ordnungsgemäß zu übergeben. Die Frist kann verlängert werden, wenn die Übergabe nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

(3) Sofern dem Entlassenen gemäß § 12 Absatz 3 die in der Ordination begründeten Rechte belassen werden, untersteht er weiterhin der Lehraufsicht der Kirche und ihrem Disziplinarrecht, soweit die in der Ordination begründeten Rechte berührt werden.

(4) Mit der Entlassung aus dem Dienst verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle, seinen Anspruch auf Dienstwohnung und alle weiteren dienstrechtlichen Ansprüche gegen die Kirche. Für entlassene Pfarrer, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles keinen anderen vergleichbaren Versorgungsanspruch erlangt haben, wird in den versorgungsrechtlichen Bestimmungen die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen geregelt.

(5) Der Pfarrer erhält über seine Entlassung eine Urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit dem Zugang rechtswirksam. Zugleich sind dem Pfarrer die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

§ 66

Ausscheiden aus dem Dienst

- (1) Ein Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus, wenn
 - a) er aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt,
 - b) die in der Ordination begründeten Rechte durch Verzicht (§ 12 Absatz 1 a) erlöschen,
 - c) er die Ehe ohne Einwilligung der zuständigen Stelle mit einem nicht einer christlichen Kirche angehörenden Partner geschlossen hat (§ 39 Absatz 3),
 - d) in einem Verfahren der Lehrbeanstandung festgestellt wird, daß er nicht mehr im Dienst der Verkündigung des Evangeliums entsprechend der eingegangenen Lehrverpflichtung stehen kann,
 - e) er ohne Zustimmung der dafür zuständigen Stelle seinen Dienst aufgibt und erklärt oder zu erkennen gibt, daß er nicht bereit ist, diesen wieder aufzunehmen.

Zuständige Stelle gem. Abs. 1 e): Kirchenleitung

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst verliert der Pfarrer die in der Ordination begründeten Rechte, seine Pfarrstelle, seinen Anspruch auf Dienstwohnung und alle weiteren dienstrechtlichen Ansprüche gegen die Kirche. Für ausgeschiedene Pfarrer, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles keinen anderen vergleichbaren Versorgungsanspruch erlangt haben, wird in den versorgungsrechtlichen Bestimmungen die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen geregelt.

(3) Bei einem Ausscheiden nach Absatz 1 c hat der Pfarrer Anspruch auf eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe des zum Zeitpunkt des Ausscheidens erlangten Versorgungsanspruchs.

(4) Das Ausscheiden wird durch die dienstaufsichtsführende Stelle festgestellt, sofern nach kirchlichem Recht nicht eine andere Stelle zuständig ist. Der Pfarrer erhält über das Ausscheiden eine Urkunde unter Hinweis auf die Rechtsfolgen. In der Urkunde ist der Zeitpunkt des Ausscheidens festzustellen.

§ 67

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst ist durch das Disziplinarrecht geregelt.

Abschnitt VIII

Besondere Bestimmungen

§ 68

Mitarbeiter im Pfarrdienst

(1) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß im Einzelfall

a) andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst mit längerer Berufserfahrung nach entsprechender Zuerüstung,

b) besonders bewährte und persönlich geeignete Gemeindeglieder nach entsprechender Ausbildung

zu Diensten in einer Pfarrstelle zugelassen werden. Die Zulassung setzt voraus, daß der Mitarbeiter oder das Gemeindeglied nach den Bestimmungen nach § 6 und § 7 für den Pfarrdienst geeignet, ihm aber eine Ausbildung nach § 8 aus besonderen Gründen nicht möglich ist. Das Nähere, insbesondere den Umfang der Aufgaben, bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(2) Die Gliedkirchen können festlegen, daß Mitarbeiter oder Gemeindeglieder, die nach Absatz 1 zu Diensten in einer Pfarrstelle zugelassen worden sind und sich in ihnen bewährt haben, die Dienststeignung zuerkannt erhalten und ordiniert werden können.

(3) Für den Dienst der nach Absatz 2 Ordinierten gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

hierzu § 6 PfdDrDG Greifswald

Für Entscheidungen nach § 68 des Pfarrerdienstgesetzes ist die Kirchenleitung zuständig.

§ 69

Dienstverhältnis bei Teilbeschäftigung

(1) Im Ausnahmefall kann die zuständige Stelle entscheiden, daß ein Dienstverhältnis als Teilbeschäftigungsverhältnis begründet oder fortgesetzt wird, wenn es die Situation in der Gemeinde erlaubt.

Zuständige Stelle gem. Abs. 1: Kirchenleitung

(2) Für die Ordination der teilbeschäftigten Pfarrer gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

(3) Auf den Dienst finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß Anwendung.

(4) Die Beendigung oder Änderung des Dienstverhältnisses bei Wegfall der Voraussetzungen für die Teilbeschäftigung nach Absatz 1 wird gliedkirchlich geregelt. Die Beteiligten sind zu hören.

hierzu § 29 PfdDrAG EKU

Teilbeschäftigungsverhältnisse

(1) Das Dienstverhältnis einer Pastorin, die an der vollen Ausübung ihres Dienstes durch familiäre Verhältnisse gehindert ist, kann auf ihren Antrag und mit Zustimmung des Gemeindekirchenrats (Presbyterium) und des Kreiskirchenrats als Teilbeschäftigungsverhältnis begründet oder fortgesetzt werden. In besonders begründeten Fällen ist Satz 1 auch auf Pfarrer anwendbar.

(2) Die Fortsetzung eines Dienstverhältnisses als Teilbeschäftigungsverhältnis kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch vom Gemeindekirchenrat (Presbyterium) oder dem Kreiskirchenrat beantragt werden. Die Maßnahme bedarf der vorherigen Zustimmung des Betroffenen.

(3) Das Teilbeschäftigungsverhältnis kann zeitlich befristet werden. Sein Umfang muß mindestens der Hälfte eines vergleichbaren vollen Dienstverhältnisses entsprechen.

§ 70

Nebenberuflicher und ehrenamtlicher Pfarrdienst

(1) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß im Ausnahmefall der Dienst in einer Pfarrstelle nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt wird, wenn der Umfang des Dienstes dies zuläßt.

(2) Voraussetzung für den nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Dienst in einer Pfarrstelle ist, daß dem den Dienst Ausübenden die Diensteignung zuerkannt ist oder daß er nach § 68 zum Dienst in einer Pfarrstelle zugelassen wird.

(3) Für die Ordination der nebenberuflich oder ehrenamtlich in einer Pfarrstelle Tätigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht gliedkirchlich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Auf den Dienst der nach Absatz 3 ordinierten nebenberuflich oder ehrenamtlich Tätigen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.
hierzu § 30 PfdDrAG EKU

Nebenberuflicher und ehrenamtlicher Pfarrdienst

Im Ausnahmefall kann auf Antrag des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums) und des Kreiskirchenrats ein Auftrag zur Verwaltung einer Pfarrstelle mit der Maßgabe erteilt werden, daß der Dienst nebenberuflich

oder ehrenamtlich ausgeübt wird. Der Auftrag kann befristet erteilt werden.

sowie § 7 PfdDrDG Greifswald

Für Entscheidungen nach § 70 des Pfarrerdienstgesetzes ist die Kirchenleitung zuständig.

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 71

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz wird durch die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen für den Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und seine Gliedkirchen in Kraft gesetzt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen worden sind und alle Gliedkirchen die Inkraftsetzung beantragt haben.

(2) Die Evangelische Kirche der Union und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik entscheiden über die Übernahme dieses Kirchengesetzes für ihren unmittelbaren Bereich.

§ 72

Überleitungsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz findet auf alle im aktiven Dienst, im Wartestand oder im Ruhestand befindlichen Pfarrer Anwendung. Für Pfarrer, die nach § 79 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche beurlaubt oder nach § 22 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union in den Wartestand versetzt worden sind, gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über die Freistellung nach § 32 dieses Kirchengesetzes.

(2) Pfarrer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes Kirchenbeamte sind, können durch gliedkirchliche Bestimmungen in eine für ihren Dienstbereich zu errichtende Pfarrstelle unter Wahrung ihres Besitzstandes überführt werden.

§ 73

Ausführungsbestimmungen

(1) Die erforderlichen Bestimmungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes treffen die Gliedkirchen, die Evangelische Kirche der Union oder die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Auf Anregung von mehreren Gliedkirchen kann der Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsame Ausführungsbestimmungen mit Wirkung für die zustimmenden Kirchen treffen.

dazu § 31 PfdDrAG EKU

Gliedkirchliche Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen

(1) Die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die Gliedkirchen für ihren Bereich. Die Gliedkirchen können die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen.

(2) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß die in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Rechtsmittel anders geregelt werden, insbesondere an die Stelle des Verwaltungsrechtsweges andere Rechtsmittelmöglichkeiten treten.

Pastorin im Angestelltenverhältnis

§ 8 PfdrDG Greifswald

Für eine verheiratete Pastorin kann die Begründung des Dienstverhältnisses auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages erfolgen. Sofern sich daraus keine Abweichungen ergeben, gelten die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes.

§ 9 PfdrDG Greifswald

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Beschlußfassung in Kraft.
- (2) Die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Anweisungen erläßt das Konsistorium.
- (3) Gleichzeitig treten die diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere
 - das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 11. November 1960 über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) vom 30. Januar 1963
 - das Kirchengesetz über das Amt der Pastorin vom 30. Januar 1963
 - die Verordnung zur Ausführung und Überleitung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union vom 7. April 1960.

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 2) Luther-Akademie 1984

Wir möchten vorsorglich auf die diesjährige Tagung der Luther-Akademie aufmerksam machen.

Die Tagung wird in der Zeit vom 13. bis 18. September 1984 in Gernrode unter dem Thema

„Sterben – Tod – Auferstehung“

stattfinden. Sobald weitere Einzelheiten bekannt sind, werden sie von uns veröffentlicht.

Dr. Plath

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 3) Aufruf

des Gustav-Adolf-Werkes zum Allgemeinen Liebeswerk 1984 für die Rekonstruktion des Pfarrhauses in Ribnitz/Mecklenburg

Das Gustav-Adolf-Werk bittet in jedem Jahr alle Gemeinden und Gemeindeglieder der evangelischen Lan-

deskirchen in der DDR um die Beteiligung an einer besonderen Aufgabe, die als „Allgemeines Liebeswerk“ dazu dient, kirchliches Leben zu erhalten und zu fördern.

Im Jahre 1984 ist das „Allgemeine Liebeswerk“ für die Rekonstruktion des Pfarrhauses in Ribnitz/Mecklenburg bestimmt.

Ribnitz-Damgarten liegt als Kreisstadt am Eingang zum Darß und zum Fischland. Die Doppelstadt wird durch die hindurchfließende Recknitz geteilt. Ribnitz gehört zur mecklenburgischen Landeskirche und Damgarten zur Evangelischen Landeskirche Greifswald.

Die lutherische Kirchengemeinde in Ribnitz hat große Bausorgen. Seit 1968 kann die große Marienkirche nicht mehr benutzt werden. Seit über zwei Jahren wird aber nun an der Kirche gebaut, nachdem sie in das Sonderbauprogramm des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR aufgenommen wurde. Inzwischen konnte die Turmhau bemitt Kupfer beschlagen werden, das Kirchenschiff hat ein neues Dach erhalten und die Außenmauern der Kirche wurden restauriert.

Durch diese kostspieligen Arbeiten sind die bereitgestellten finanziellen Mittel fast verbraucht. Die Bauarbeiten aber sind noch lange nicht abgeschlossen. Gegenwärtig wird am Innenausbau der Kirche gearbeitet. Es soll dort in dem großen Kirchenschiff an der Westseite eine Winterkirche entstehen, sowie Gemeinde- und Unterrichtsräume. Auch der Einbau einer Gemeindegüche und sanitärer Einrichtungen ist vorgesehen.

Damit aber sind noch nicht alle Bauaufgaben genannt, die es in Ribnitz in nächster Zeit zu bewältigen gilt. Das zweihundertjährige Pfarrhaus ist in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Auch hier wurde schon einiges getan. Das Dach wurde erneuert, aber auch im Inneren wurde das Haus so renoviert, daß zwei Pfarrwohnungen bezogen werden konnten. Nun müssen die äußeren Fachwerkwände verputzt werden. Die für die Rekonstruktion des Pfarrhauses veranschlagte Bau-summe beträgt 40 000,- Mark.

Hier will das Gustav-Adolf-Werk mit der Gabe des „Allgemeinen Liebeswerkes 1984“ helfen.

Wir bitten hiermit auch um Ihre Hilfe beim Mittragen der Lasten, die die Kirchengemeinde Ribnitz seit Jahren zu tragen hat.

Ein Farbbildstreifen zur „Gabe des Allgemeinen Liebeswerkes 1984“ mit dem dazugehörigen Text kann bei den Hauptgruppen des Gustav-Adolf-Werkes in den Landeskirchen oder beim Gustav-Adolf-Werk in 7031 Leipzig, Pistorisstraße 6, kostenlos ausgeliehen werden.

Die Kollekten- und Spendenbeträge bittet das Gustav-Adolf-Werk auf das Postscheckkonto Leipzig Nr. 8499-56-3830 oder auf das Konto bei der Stadtparkasse Leipzig Nr. 5602-37-406 (Gustav-Adolf-Werk in der DDR) mit dem Vermerk „Allgemeines Liebeswerk“ (Codierungszahl 249-31303) zu überweisen, sofern in den Hauptgruppen bzw. Landeskirchen nicht andere Anordnungen für die Überweisung von Kollekten bestehen.